

Familienzulagen

Zweck

Die Familienzulagen, so der Wille des Gesetzgebers, sollen dem teilweisen Ausgleich der Familienlasten dienen. Sie dürfen in keinem Fall die Herabsetzung des Leistungslohnes zur Folge haben.

Geltungsbereich

Dem Familienzulagengesetz unterstehen alle Arbeitgeberschaften, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie alle Arbeitnehmenden, die von ihnen beschäftigt werden. Ebenfalls unterstellt sind Selbständigerwerbende und subsidiär auch Nichterwerbstätige.

Höhe der Familienzulagen

Im Hinblick auf die Höhe der Familienzulagen richtet sich der Kanton Basel-Landschaft nach den im Bundesgesetz über die Familienzulagen vorgegebenen Mindestansätzen. Demnach beträgt die Kinderzulage pro Kind und Monat Fr. 200.--. Für Kinder nach vollendetem 16. bis vollendetem 25. Lebensjahr, die in Ausbildung begriffen sind, erhöht sich die monatliche Zulage auf Fr. 250.-- (sogenannte Ausbildungszulage).

Auskunftsstelle

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

Hauptstrasse 109

4102 Binningen

T 061 425 25 25 / F 061 425 25 00

<http://www.sva-bl.ch>